

# *Jagdsignale*

## *Mitteilungen des VJEH 6/2019 vom 20. November 2019*

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>SEITE</u>
1. <b>TERMINBERICHT STAATSGERICHTSHOF</b>	<b>2</b>
2. <b>VERBAND DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND EIGEN- JAGDBESITZER IN HESSEN E.V. (VJEH) UND LANDESJAGD- VERBAND HESSEN E.V. (LJV) TAUSCHEN SICH AUS</b>	<b>4</b>
3. <b>ÄNDERUNG UND VERLÄNGERUNG DER HESSISCHEN JAGD- VERORDNUNG</b>	<b>5</b>
4. <b>BERICHT VON DER BAGJE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	<b>6</b>
5. <b>EUGH ZUR ENTNAHME VON WÖLFEN</b>	<b>6</b>
6. <b>BEJAGUNG VON SCHALENWILD</b>	
<b>A) ÄNDERUNGSERLASS ZUR SCHALENWILDRIHTLINIE</b>	<b>7</b>
<b>B) SCHALENWILDMONITORING IN MECKLENBURG-VORPOMMERN</b>	<b>7</b>
7. <b>AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST – AUSBRUCH IN WESTPOLEN</b>	<b>8</b>
8. <b>PRESSEMITTEILUNG DES AKTIONSBÜNDNISSES FORUM NATUR ZUR UMWELTMINISTERKONFERENZ IN HAMBURG</b>	<b>8</b>
9. <b>AKTUELLE RECHTSPRECHUNG</b>	<b>10</b>
<b>A) WIRKSAMKEIT EINES JAGDPACHTVERTRAGS     MIT UNTERSCHRIFTSLEISTUNG</b>	
<b>B) KEIN WILDSCHADENSERSATZ BEI UNZULÄNGLICHER     FORSTLICHER BEWIRTSCHAFTUNG</b>	<b>11</b>
10. <b>TERMINE</b>	<b>12</b>

**ANLAGE 1: SYNOPSE DER RICHTLINIE ÜBER DIE HEGE UND BEJAGUNG  
DES SCHALENWILDES IN HESSEN**

Liebe Mitglieder,

das Thema Wolf bleibt aktuell. Jüngst bestätigt wurde etwa der Riss von drei Schafen in Nentershausen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg durch einen Wolf. Das Ereignis reiht sich in weitere Vorfälle im März und Juni dieses Jahres ein, in denen durch wildgenetische Untersuchungen eindeutig ein Wolf als Urheber der Risse identifiziert werden konnte. In weiteren Fällen konnte ein eindeutiger Nachweis nicht erbracht werden. „Passend“ dazu hat der Europäische Gerichtshof in seinem am 10. Oktober 2019 veröffentlichten Urteil die (hohen) Anforderungen zur Entnahme von Wölfen konkretisiert. Die Entscheidung stellen wir in dieser Ausgabe ebenso vor wie die am 14. Oktober 2019 erschienene Neuauflage des Kommentars zum Bundesjagdgesetz von *Schuck*. Nach diesen äußerst aktuellen Themen berichten wir zudem über einige relevante Urteile zu jagdrechtlichen „Dauerbrennern“.

## **1. TERMINSBERICHT STAATSGERICHTSHOF**

### **Hessischer Staatsgerichtshof – mündliche Verhandlung zum Normenkontrollantrag der FDP Fraktion gegen die Hessische Jagdverordnung**

Mit der 2015 erlassenen Hessischen Jagdverordnung wurden die Jagdzeiten einer ganzen Reihe von Wildarten in Hessen reduziert. Während der VJEH eine Jagdgenossenschaft unterstützt, die sich im Rahmen eines Normenkontrollantrages beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) gegen die Jagdverordnung wendet, hat die FDP Fraktion im Hessischen Landtag einen Normenkontrollantrag zum Staatsgerichtshof des Landes Hessen eingereicht. Die erste mündliche Verhandlung fand nun – fast 4 Jahre nach in Kraft treten der Verordnung – in Wiesbaden statt. Das Verfahren vor dem VGH wurde ausgesetzt, bis der Staatsgerichtshof in seiner Sache Recht gesprochen hat. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde anberaumt auf Mittwoch, den 12. Februar 2020 um 11.00 Uhr beim Staatsgerichtshof in Wiesbaden.

Nach einer Einführung in den Rechtsstreit durch den Vorsitzenden Professor Dr. Posek sowie die Berichterstatter Gerhard Böhme und Jürgen Gaspar erhielten die Parteien Gelegenheit, eine einleitende Stellungnahme abzugeben, nachdem das Verfahren vorab bereits mit diversen Schriftsätzen und wildbiologischen Stellungnahmen vorbereitet wurde. Präsident Posek machte deutlich, dass der Staatsgerichtshof mit diesem Verfahren Neuland betrete. Bisher habe es keine verfassungsrechtliche Entscheidung bezüglich der Überprüfung von Jagdzeiten gegeben.

Einleitend machte Staatsministerin Hinz deutlich, dass zumindest bezüglich der Jungwaschbären zukünftig eine ganzjährige Jagdzeit vorgesehen werden solle. Ein diesbezügliches Anhörungsverfahren sei bereits eingeleitet. Wesentliche Diskussionen wurden geführt um den Gegenstand der Beschwer, insbesondere, was das Jagdrecht als Ausfluss des Eigentumsrechts überhaupt ausmache. Hierbei wurde seitens der Landesregierung die Auffassung vertreten, dass das Jagdrecht als Eigentumsrecht zunächst eingeschränkt werden könne. Zu berücksichtigen sei auch, dass das Jagdrecht nur einen kleinen Teil des Eigentumsrechts ausmache. Diskutiert wurde auch die Frage, ob die Verfassungswidrigkeit bezüglich der Jagd- beziehungsweise Schonzeit jeder einzelnen Art vorzunehmen ist oder ob die Beschwer sich auch aus einer Zusammensicht sämtlicher eingeschränkter Jagdzeiten ergeben kann. Neben der Sinnhaftigkeit der Jagdzeiten wurde die Frage diskutiert, ob dem Jagdrechtsinhaber beziehungsweise dem Jagdausübungsberechtigten ein Recht auf eine bestimmte Jagdzeit zustehe beziehungsweise ob jede Beschränkung der Jagdzeit einen Eingriff in das Jagdrecht darstellen würde. Aus formaler Sicht wurden der Parlamentsvorbehalt diskutiert ebenso wie das Begründungserfordernis von Rechtsnormen. Bezüglich der Einschränkung der Jagdzeiten einzelnen Wildarten wurde zunächst eingegangen auf den Waschbär. Hier wurde als Grund für die Jagdzeitenverkürzung der Elterntierschutz angeführt. Die Familienauflösung finde erst im Herbst statt. Bei Erlass der Verordnung sei die Landesregierung davon ausgegangen, dass der Eingriff auch bezüglich der Jungtiere dazu führe, dass Mehrwürfe erzeugt würden. Dies wurde vom anwesenden Wildbiologen Petrak als wissenschaftlich nicht bestätigt verneint. Staatsministerin Hinz machte deutlich, dass die Bejagung von Jungtieren zukünftig wieder ganzjährig erlaubt werden solle. Darüber hinaus sei in der Vergangenheit dort, wo Prädatorendruck zu verzeichnen gewesen sei beispielsweise in der Rhön und in der Wetterau auch mit Ausnahmegenehmigung gearbeitet worden. Den Aspekt des Elterntierschutzes scheint der Staatsgerichtshof als Argument für eine Jagdzeitreduzierung grundsätzlich anzuerkennen. Ein Elterntierschutz sei bei der Bejagung von Jungtieren allerdings nicht erforderlich. Diese Frage wurde maßgeblich bei den Wildarten Waschbär, Marderhund und Steinmarder diskutiert. Auch beim Blässhuhn hat die Landesregierung eine Möglichkeit der zukünftigen Jagd in Aussicht gestellt. Bei der Einschränkung bezüglich der Jagdzeit des Dachses stellte sich die juristische Frage, ob der Staatsgerichtshof überhaupt zuständig für die Beurteilung ist. Im Rahmen des Erlasses der Hessischen Jagdverordnung wurde die bisherige hessische Regelung komplett gestrichen mit der Folge, dass nun Bundesrecht Anwendung findet. Bundesrecht unterliegt allerdings nicht dem Prüfungsregime des Hessischen Staatsgerichtshofes. Es stellte sich daher die Frage inwieweit ein „Vertrauens- beziehungs-

weise Bestandsschutz“ dahingehend erfüllt sei, dass sich der Jagdrechtsinhaber beziehungsweise der Jagdausübungsberechtigte auf bisherige Jagdzeiten berufen kann und jede Einschränkung einen Eingriff ins Eigentumsrecht darstellt. Sollte sich der Staatsgerichtshof hier für unzuständig erklären, wäre die Frage sicherlich vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zu beantworten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bezüglich einzelner Wildarten das Ministerium selbst beabsichtigt, die Jagdzeiten wieder auszuweiten. Bezüglich anderer Jagdzeitenverringerung scheint der Staatsgerichtshof keine Begründung für die Jagdzeitenverkürzung zu erblicken, was zu einer Unzulässigkeit der Jagdzeitenreduzierung führen dürfte. Sobald allerdings insbesondere mit dem Argument Elterntierschutz beziehungsweise Bestandsbedrohung argumentiert würde, würden diese Aspekte abstrakt eine Rechtsfertigung für Jagdzeitenverkürzungen darstellen.

Es bleibt nun die Entscheidung des Staatsgerichtshofs Mitte Februar abzuwarten. Wir werden weiter berichten.

## **2. VERBAND DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND EIGENJAGDBESITZER IN HESSEN E.V. (VJEH) UND LANDESJAGDVERBAND HESSEN E.V. (LJV) TAUSCHEN SICH AUS**

Ende Oktober fand in Friedrichsdorf ein Austausch zu jagdlichen und jagdpolitischen Themen zwischen Vertretern des Vorstandes des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V. sowie des Landesjagdverbandes Hessen e.V. statt. Dabei wurde der Versuch unternommen, gemeinsame Projekte zu finden und umzusetzen. Von beiden Verbänden wurde das geründete Bündnis für den ländlichen Raum gelobt und angeregt, dieses noch stärker und öffentlichkeitswirksamer darzustellen. Gesprochen wurde weiter über das Thema Wildtierrettung und mögliche gemeinsame Seminare zu diesem Thema sowie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern, Jägern und Landwirten in diesem Bereich. Festgestellt wurde, dass überall dort, wo zwischen Jagdpächter und Landwirt ein gutes Einvernehmen herrscht, dass keine Probleme bei der Wildtierrettung zu verzeichnen sind. Diese gute Zusammenarbeit solle auch durch Informationsveranstaltungen weiter gefördert werden. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang weiter, wie die Informationen zu möglichen Kooperationen noch besser an die Beteiligten vermittelt werden können.

Das Thema Wildtiermonitoring und Wildtierzählung wurde ebenso besprochen wie der Umgang mit der aktualisierten Schalenwildrichtlinie. Dabei wurde der immer wieder lautwerdende Vorwurf besprochen, die Wildbestände insbesondere mit Blick auf Rot-, Reh- und Schwarzwild seien flächendeckend in Hessen überhöht. Insbesondere vom Landesjagdverband wurde deutlich gemacht, dass nicht nur hohe Wildbestände ein Grund für erhöhte Wildschäden sein können sondern durch Wildstörungen und erheblichen Druck im Revier Wildschäden gefördert würden. Wichtig sei es, entsprechende Lebensräume für das Wild zu schaffen. Angesprochen wurde der Umgang mit Jagdgegnern, wobei diskutiert wurde, inwieweit Jagdgenossenschaft und Jagdausübungsberechtigter dem gemeinsam begegnen können. Beim Thema Nachtsichtzieltechnik konnte leider kein Einvernehmen hergestellt werden. Während der VJEH die aktuell vorgesehene Lockerung des Waffenrechts diesbezüglich befürwortet, scheint der Landesjagdverband das aktuell im Bundestag vorgelegte Gesetzgebungsvorhaben auch diesbezüglich nicht unterstützen zu wollen.

Die Vorstände versicherten sich, dass die Verbände zukünftig – wo möglich – noch enger zusammen arbeiten. Auch hier werden wir über gemeinsame Projekte berichten können.

### **3. ÄNDERUNG UND VERLÄNGERUNG DER HESSISCHEN JAGDVERORDNUNG**

Am 23. Dezember 2018 unterzeichneten Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und Bündnis 90/DIE GRÜNE Hessen für die 20. Legislaturperiode haben die Vertragspartner vereinbart, die Schonzeit für Jungwaschbären aufheben zu wollen, damit diese ganzjährig bejagd werden dürfen. Im Übrigen wurde vereinbart, dass sich das Hessische Jagdgesetz bewährt hat und nicht verändert werden soll. Das Jagdrecht soll evaluiert und im Zusammenhang mit den Umwelt und Jagdverbänden gegebenenfalls fortschreitend an wildbiologische Erkenntnisse angepasst werden.

Dem soll nun durch eine Änderung der Hessischen Jagdverordnung dahingehend Rechnung getragen werden, dass die Schonzeit für Jungwaschbären aufgehoben werden soll. Im Übrigen sollen allerdings keine Änderungen an der Hessischen Jagdverordnung vorgenommen werden, bevor nicht der Staatsgerichtshof und der Hessische Verwaltungsgerichtshof über die Verfahren gegen die Hessische Jagdverordnung beschieden haben. Die Jagdverordnung soll zunächst um 2 Jahre bis auf den 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Dieses Ansinnen befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Ihr VJEH wird Stellung nehmen. Wir werden über den Fortgang berichten.

#### **4. BERICHT VON DER BAGJE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Bei der am 22. und 23. Oktober 2019 durchgeführten Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer stand das Verhältnis von Wald und Wild im Mittelpunkt. Durch mehrere Vorträge und Diskussionen wurden Regulierungserfordernisse und -möglichkeiten des Wildbestands im Wald erörtert. Herr Jochen Dieler von der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellte unter dem Titel „Aktuelles zur Jagd in Bayern“ die im Freistaat praktizierten Monitoringmethoden vor. Das bayrische Waldgesetz sieht in seinem Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 als Gesetzesziel vor: Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen: (...)  
 2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen. Damit ist eine die Jagdausübung beeinflussende Zielsetzung erkennbar. Eine Möglichkeit des Gesetzesvollzugs zeigte Herr Philip Bust vom Bayerischen Bauernverband in seinem Vortrag unter dem Titel „Waldbaulich tragbare Wildbestände durch effiziente Jagdstrategien“ auf. Der Wildmeister erläuterte verschiedene Jagdmethoden und räumte anhand von Beispielen mit verschiedenen Vorurteilen der Unmöglichkeit der Regulierung überhöhter Wildbestände auf. Frau Staatsministerin Michaela Kaniber (MdL), Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläuterte die jagdrechtliche Position der bayerischen Staatsregierung unter anderem zum Thema Nachtzieltechnik. Schließlich verknüpfte Herr Karsten Spinner von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände die waldbauliche Situation in Deutschland mit den aus Verbandssicht erforderlichen Schlussfolgerungen für die Jagdausübung.

#### **5. EUGH ZUR ENTNAHME VON WÖLFEN**

**Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 10. Oktober 2019, Az. C-674/17, die Anforderungen an Genehmigungen zum Abschuss von Wölfen präzisiert.**

Grundlage der Entscheidung ist ein Fall aus Finnland. Dort hatte die örtliche Wildtierbehörde zwei Jägern den Abschuss von insgesamt sieben Wölfen erlaubt. Hiergegen hatte ein Umweltverband geklagt. Durch den EuGH wurden in seinem Urteil strenge Bedingungen für Aus-

nahmen von dem im EU-Recht verankerten Verbot der absichtlichen Tötung von Wölfen aufgestellt. Der nur auf behördliche Anordnung hin mögliche Abschuss muss einem von der Behörde klar definierten Ziel dienen. Zudem muss wissenschaftlich belegt werden, dass der Abschuss der Tiere diesem Ziel dient und dass es keine Alternativen zum Abschuss gibt. Die finnische Behörde begründete die Genehmigung mit "Bestandspflege" und der Eindämmung der Wilderei. Schäden an Hunden sollten verhindert und das allgemeine Sicherheitsgefühl der Menschen erhöht werden. Damit sollte nach Auffassung der Behörde die "gesellschaftliche Toleranz" gegenüber Wölfen erhöht werden können.

Das zuständige oberste finnische Verwaltungsgericht hatte in seiner Vorlage zum EuGH hinsichtlich der Auslegung der EU-Habitatrichtlinie die Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen vom in der Richtlinie vorgesehenen Verbot der Tötung streng zu schützender Arten möglich sind. Diese Voraussetzungen hat der EuGH nun genauer definiert. Ob die beschriebenen Bedingungen in dem finnischen Fall erfüllt sind, muss jetzt das finnische Gericht entscheiden.

## **6. BEJAGUNG VON SCHALENWILD**

### **A) ÄNDERUNGSERLASS ZUR SCHALENWILDRICHTLINIE**

Die Anfang des Jahres in Kraft getretene Schalenwildrichtlinie hat eine erste Änderung erfahren. Durch Erlass vom 03. Juli 2019 hat das HMUKLV Änderungen an der Richtlinie vorgenommen. Diese betreffen die nun mögliche Abweichung von Abschussplänen durch die örtlich zuständige untere Jagdbehörde. Auch besteht die Möglichkeit, von den allgemeinen Vorgaben der Schalenwildrichtlinie abweichende Vorschläge einer Hegegemeinschaft zu berücksichtigen. Voraussetzung ist jeweils, dass die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden zu reduzieren. Dem Änderungserlass vorausgegangen waren mehrere Klagen von Hegegemeinschaften gegen die in der Anfang 2019 in Kraft getretenen Richtlinie getroffenen Regelungen. Eine Synopse der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes von 2005, die im Jahr 2019 erfolgte Änderung sowie den nunmehr erfolgten Änderungserlass erhalten Sie als **Anlage** zu diesen Jagdsignalen.

### **B) SCHALENWILDMONITORING IN MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Auch in anderen Bundesländern ist der Umfang der Bejagung des Schalenwildes Thema. In Mecklenburg-Vorpommern hatte es Diskussionen zwischen Jägern und dem Forstamt Schu-

enhagen gegeben. Auslöser der Diskussionen war die dem Forstamt Schuenhagen Franzburg zunächst erteilte und von Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus dann widerrufenen Sonderabschussgenehmigung für Rotwild in der Schonzeit gewesen. Das Landwirtschaftsministerium erklärte in einer Pressemeldung, in Mecklenburg-Vorpommern sei Wild ein unverzichtbarer Teil des Waldökosystems. Es sei zur Umsetzung einer naturnahen Forstwirtschaft im Landeswald unabdingbar, waldverträgliche Wildbestände dauerhaft zu sichern. Für den Landeswald habe die Landesregierung bereits ein Wildwirkungsmonitoring etabliert, das wichtige Hinweise für die Abschussplanung liefere. Eine vom Ministerium gewünschte Ausweitung auf alle Forstflächen im Land sei bisher an gesetzlichem Regelungsbedarf sowie Klärung der Betretungsrechte und der Finanzierung gescheitert. Im Bereich der Landesforstanstalt sei der jährliche Abschuss von Schalenwild seit Gründung um etwa ein Drittel gesteigert worden.

## **7. AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST – AUSBRUCH IN WESTPOLEN**

Bei einem am 4. November 2019 durch einen Wildunfall getöteten Stück Schwarzwild im Landkreis Wschowa im Verwaltungsbezirk Lebus wurden am Donnerstag die Afrikanische Schweinepest nachgewiesen. Diese Mitteilung erhielt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom polnischen Veterinärdienst. Mit dem Fund in der Nähe der deutsch-polnischen Grenze ist die ASP nun auch im Osten unmittelbar an Deutschland herangerückt. Der Fundort liegt 80 Kilometer vor der deutschen Grenze, die Städte Frankfurt an der Oder und Cottbus sind jeweils etwa 110 km Luftlinie entfernt. Bisher war die ASP in Polen lediglich in den östlichen Landesteilen aufgetreten.

## **8. PRESSEMITTEILUNG DES AKTIONSBÜNDNISSES FORUM NATUR ZUR UMWELTMINISTERKONFERENZ IN HAMBURG**

**Gemeinsame Erklärung zur Umweltministerkonferenz - Kooperation statt Verbote - Dialog statt Konfrontation - Berlin 14. November 2019**

Bauern, Schäfer, Jäger, Flächeneigentümer und andere Landnutzer aus dem gesamten Bundesgebiet fordern von den Umweltministern von Bund und Ländern eine Politik unter der Überschrift "Kooperation statt Verbote - Dialog statt Konfrontation". Gemeinsam getragen wird die Kundgebung anlässlich der Umweltministerkonferenz in Hamburg von den im



Aktionsbündnis Forum Natur zusammengeschlossenen Nutzerverbänden, den Bauernverbänden aus Hamburg und mehrerer Bundesländer, mehrerer Landesschafzuchtverbände und Weidetierhalterverbände sowie Bauern der Bewegung "Land schafft Verbindung".

Der stellvertretende Vorsitzende des Aktionsbündnis Forum Natur und Präsident des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd, Eberhard Hartelt, fordert, der Kooperation und Freiwilligkeit im Natur- und Umweltschutz Vorrang vor Verboten und Auflagen einzuräumen. Beim Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung sei ein Neustart erforderlich: "Wir demonstrieren nicht gegen Insekten und Artenschutz - im Gegenteil: wir Bauern brauchen die Bestäuber, wie keine andere Branche. In seiner jetzigen Form konterkariert das Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung das bereits vorhandene Engagement der Landwirte und Flächeneigentümer und ist ein enormer Vertrauensverlust für den Naturschutz. In Deutschland muss zudem endlich ein aktives Wolfsmanagement auf den Weg gebracht werden, wenn die Haltung von Schafen, Ziegen, Pferden und Rindern auch in Zukunft noch auf der Weide stattfinden soll." Der Präsident des Bauernverbandes Hamburg, Martin Lüdeke, fordert, die ökonomischen Belange der Bauern stärker zu berücksichtigen: "Stoppen Sie endlich Ihre populistische und fachlich unsinnige Agrarpolitik! Diese vernichtet die Existenz der deutschen Bauern und raubt unseren Kindern die Zukunft."

In einer gemeinsamen Erklärung, die im Rahmen der Kundgebung übergeben wird, wird die Politik aufgefordert, Insektenschutz nur im Dialog und in Kooperation mit den Landnutzern umzusetzen und im Zusammenhang mit der Novelle der Düngeverordnung und beim Gewässerschutz stärker regional zu differenzieren und die Kooperation zu stärken! [Die gemeinsame Erklärung finden Sie hier.](#)

Das Aktionsbündnis Forum Natur vertritt mit den in ihm zusammengeschlossenen 15 Verbänden rund 6 Millionen Menschen im ländlichen Raum. Zu den Verbänden gehören: Deutscher Bauernverband, Familienbetriebe Land und Forst, AGDW Die Waldeigentümer, Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, Deutscher Fischerei-Verband, Deutscher Jagdverband, Deutsche Reiterliche Vereinigung und der Deutsche Weinbauverband als ordentliche Mitglieder sowie die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, die Verbindungsstelle Landwirtschaft-Industrie e.V., der Bundesverband Deutscher Berufsjäger, der Bundesverband Mineralische Rohstoffe, der Internationale Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd, der Orden Deutscher Falkoniere und der Orden "Der Silberne Bruch" als Fördermitglieder.

Gemeinsam setzen sich die Verbände für eine stärkere Wahrnehmung des ländlichen Raumes durch Gesellschaft und Politik ein.

## **9. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG**

### **A) WIRKSAMKEIT EINES JAGDPACHTVERTRAGS MIT UNTERSCHRIFTSLEISTUNG (VG MINDEN, BESCHLUSS VOM 18.04.2019, 8 L 237/19)**

#### **Zum Sachverhalt (abgekürzt):**

Das Verwaltungsgericht Minden hatte sich mit dem Eilantrag eines Jagdgenossen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu beschäftigen. Die Jagdgenossenschaftsversammlung hatte unter dem Tagesordnungspunkt „Verpachtung“ einen entsprechenden Verpachtungsbeschluss getroffen. Daraufhin wurde noch am selben Abend der Jagdpachtvertrag durch den Jagdpächter und den Jagdvorstand unterschrieben. Alle Ausfertigungen nahm die Jagdgenossenschaft zu den Akten, um die Verträge der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Anzeige unterblieb allerdings, da mehrere Einwände durch Jagdgenossen gegen den abgeschlossenen Vertrag erhoben wurden. Der Jagdvorstand hat offenbar erwogen, diese Einwände im Nachhinein zu berücksichtigen.

#### **Die Entscheidung des Gerichts:**

Das Verwaltungsgericht wies den Antrag des Jagdgenossen zurück. Mit der Unterschriftsleistung von Jagdvorstand und Jagdpächter sei ein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Der Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung wurde dadurch bereits vollständig vollzogen. Für die hier entscheidende zivilrechtliche Wirksamkeit sei die Anzeige bei der unteren Jagdbehörde unerheblich. Selbst wenn der Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung rechtswidrig zustande gekommen wäre, könnte sich die Jagdgenossenschaft nicht mehr einseitig von dem Vertrag lösen. Denn selbst wenn sich die Jagdgenossenschaft über die Rechtmäßigkeit ihrer Beschlussfassung geirrt habe, liege hierin ein zur Anfechtung nicht berechtigender Motivirrtum vor.

#### **Zusammenfassung:**

Bei Beschlüssen der Jagdgenossenschaftsversammlung ist zu unterscheiden, ob sie bereits vollzogen wurden oder nicht. Insbesondere wenn sie – wie hier – schon Außenwirkung entfaltet haben, ist der Beschluss nicht ohne weiteres rückgängig zu machen. Es könnte sich im konkreten Fall allerdings die Frage einer möglichen Haftung des Jagdvorstandes stellen,

sollte er auf Grundlage eines rechtswidrigen Jagdgenossenschaftsbeschlusses den Jagdpachtvertrag abgeschlossen haben.

### **B) KEIN WILDSCHADENSERSATZ BEI UNZULÄNGLICHER FORST-LICHER BEWIRTSCHAFTUNG (AG LÜBBEN, URTEIL VOM 19.06.2018, 20 C 178/17)**

#### **Zum Sachverhalt (abgekürzt):**

Der Kläger ist Waldbesitzer und macht nach § 34 S. 2 BJagdG Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken geltend. Der Wildschadensschätzer kommt aufgrund seiner Begutachtung zum Ergebnis, dass kein Wildschaden entstanden sei, da die geschädigten Verjüngungen auch ohne Einfluss schädigenden Wildes durch Wasser- und Lichtkonkurrenz des Altbestandes vergangen wären. Der Waldbesitzer hatte zudem vor Schadenseintritt den Jagdpächtern das Befahren seiner Wälder untersagt und den Abbau aller Jagdeinrichtungen verlangt. Dadurch kam es zu massiven Einschränkungen der Jagd.

#### **Die Entscheidung des Gerichts:**

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, da es den Ausführungen des Wildschadensschätzers gefolgt ist. Es hat beim Kläger eine unzulängliche forstliche Bewirtschaftung angenommen, die im konkreten Fall zu einem Ausschluss bereits eines wildbedingten Schadens geführt hat. Zudem träfe, so das Gericht, den Waldbesitzer ein Mitverschulden, das eine Reduktion der Schadensersatzes auf Null rechtfertige. Durch das Verbot des Befahrens und das Verlangen des Abbaus sämtlicher Jagdeinrichtungen habe der Kläger die Ausführung der Jagd massiv erschwert bzw. verunmöglicht. Dies müsse sich der Kläger anrechnen lassen.

#### **Zusammenfassung:**

Auch wenn die Entscheidung einen eher extremen Einzelfall zum Gegenstand hat, zeigt sie doch bekannte neuralgische Punkte bei der Bewertung von Wildschäden auf. Führt die – nicht den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende – Bewirtschaftung des Geschädigten zu einer Erhöhung des Schadens(-risikos), kann dies ein anspruchsreduzierendes oder gar –ausschließendes Mitverschulden darstellen. Gleiches gilt für die grundlose Behinderung der Jagd.

## **9. TERMINE**

- A) JAGDRECHTSSEMINAR**  
**DONNERSTAG, 19.03.2020 - JAGDRECHTSSEMINAR IN ALSFELD-EUDORF**
- B) WILDSCHADENSSEMINAR**  
**DIENSTAG, 31.03.2020 - WILDSCHADENSSEMINAR IN FRIEDRICHSDORF**  
**DONNERSTAG, 02.04.2020 - WILDSCHADENSSEMINAR IN ALSFELD-EUDORF**
- C) JAGDRECHTSSEMINAR**  
**MITTWOCH, 09.09.2020 - JAGDRECHTSSEMINAR IN FRIEDRICHSDORF**
- D) WILDSCHADENSSEMINAR**  
**DIENSTAG, 15.09.2020 - WILDSCHADENSSEMINAR IN FRIEDRICHSDORF**  
**DONNERSTAG, 17.09.2020 - WILDSCHADENSSEMINAR IN ALSFELD-EUDORF**

### **ANMELDUNG:**

Ihre schriftliche Anmeldung zur Seminarteilnahme senden Sie bitte per E-Mail an **hlh(at)agrinet.de** (ersetzen Sie bitte "at" durch "@"), per Fax an 06172 7106 313 oder per Post an Verein für Landvolkbildung e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf  
 Homepage: <http://www.hess.landvolk-hochschule.de>

### **Herausgeber:**

**Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V.,**

**Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf,**

**Telefon: 0 61 72 / 71 06 - 132 / Fax 0 61 72 / 71 06 - 10**

**E-Mail: [info@vjuh.de](mailto:info@vjuh.de)**

**Internet: [www.vjuh.de](http://www.vjuh.de)**

**Verantwortlich für den Inhalt:**

**RA B. Schöbel und RA T. Heldmann**